

## **Satzung der Universität zu Lübeck für die Ausschüsse des Senats vom 22. Dezember 2008**

*Tag der Bekanntmachung im NBl. MWV Schl.-H., S. 14: 13.03.2009*  
*Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 09.02.2009*

Aufgrund des § 21 Absatz 2 Satz 6 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 184), wird durch Beschlussfassung des Senats vom 12. November 2008 die folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Ausschüsse des Senats**

- (1) Der Senat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden.
- (2) Der Senat bildet nach Maßgabe des Hochschulgesetzes als zentrale Ausschüsse:
  1. den Zentralen Studienausschuss,
  2. den Zentralen Ausschuss für Forschungs- und Wissenstransfer,
  3. den Zentralen Haushalts- und Planungsausschuss und
  4. den Zentralen Gleichstellungsausschuss.
- (3) Über die Einsetzung weiterer Ausschüsse und deren Zusammensetzung entscheidet der Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Senat gewählt. Es können auch Mitglieder der Universität gewählt werden, die nicht Mitglieder des Senats sind. Die Ausschüsse gem. Abs. 2 Nr. 1-3 sollen je zur Hälfte mit Männern und Frauen besetzt werden, der Ausschuss gem. Abs. 2 Nr. 4 soll mehrheitlich aus Frauen bestehen.

### **§ 2**

#### **Zusammensetzung der Ausschüsse**

- (1) dem Zentralen Studienausschuss gehören an
  1. das zuständige Mitglied des Präsidiums als Vorsitzende oder Vorsitzender,
  2. 7 Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1-4 im Verhältnis: 4:1:1:1.
- (2) dem Zentralen Ausschuss für Forschungs- und Wissenstransfer gehören an
  1. das zuständige Mitglied des Präsidiums als Vorsitzende oder Vorsitzender,
  2. 7 Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1-4 im Verhältnis: 4:1:1:1.
- (3) dem Zentralen Haushalts- und Planungsausschuss gehören an
  1. die Kanzlerin/der Kanzler als Vorsitzende oder Vorsitzender,
  2. 7 Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1-4 im Verhältnis: 4:1:1:1.
- (4) dem Zentralen Gleichstellungsausschuss gehören an
  1. die Gleichstellungsbeauftragte,
  2. jeweils eine Vertreterin oder Vertreter der nach § 13 Abs. 1 Nr.1-4.

- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse sollen auf Vorschlag der Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Mitgliedergruppen vom Senat gewählt werden. Liegen keine oder zahlenmäßig nicht ausreichende Vorschläge nach Satz 1 vor, so können Vorschläge aus der Mitte des Senats gemacht werden.

**§ 3**  
**Amtszeit der Mitglieder**

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die der Studierenden 1 Jahr.

**§ 4**  
**Geschäftsordnung**

Für die Geschäftsordnung gilt die Rahmengeschäftsordnung entsprechend.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Zustimmung des Universitätsrates gem. § 20 Abs. 2, § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 und § 6 Abs. 2 S. 1 des HSG wurde mit Schreiben vom 03. Februar 2009 erteilt.

Lübeck, den 22. Dezember 2008

Prof. Dr. Dominiak  
-Präsident-